

den geistvollen, hochherzigen Friedrich II [1215 — 1250], drückte päpstlicher Despotismus darnieder; und bald [s. 1254] waren Ansehen und Einkünfte des Reichs-Oberhauptes so gesunken, daß kein König ohne angeerbte Hausmacht bestehen konnte. Deutschland's Oberhoheit über Wenden und Slaven dauerte fort; die über Italien wurde [nach 1237; 1250] zweideutig. Mit dem um Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit im Inneren hochverdienten, durch Bedersinn, Weisheit und Entschlossenheit ausgezeichneten Habsburger Rudolph I [1272 — 1291] begann ein neues System, nach welchem das Oberhaupt des deutschen Reiches mehr für seine Familie und Hausmacht als für das Gesamtwohl des Reiches sorgte. Die Umgestaltung der deutschen Verfassung [s. 1073] begünstigte das Fortschreiten der Reichsfürsten zu einer, dem inneren Leben und Wesen des schon oft auf Residenzarten, gebaltlose Verabredungen und unwirksame Besetze zurückgeführten Bundes nachtheiligen Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit; der Heeresbann hörte auf; die Gauen waren in Grafschaften und Fürstenthümer umgewandelt; nur Ritter und Fürsten hatten Waffenrecht; ihnen lies bald die Beschäftigung des Reichsoberhauptes in Italien oder in Palästina, bald der Kampf um die Krone [1198 f.; 1246 f.] vollen Spielraum zur Uebung und Verhärtung ihrer Kräfte und zur Erweiterung und Sicherung ihrer Ansprüche und Rechte; die mächtigeren Reichsfürsten erlangten Wahlfreyheit [1123; 1198; 1254] bey Besetzung des Königsthrons; Adolph v. Nassau wurde [1298] von ihnen abgesetzt; und das Bundes-System hatte [nach 1250] einige Festigkeit gewonnen. Durch Friedrich II waren die Grundzüge der Landeshoheit der geistlichen [d. 26 April 1220] und weltlichen [1232] Reichsfürsten anerkannt worden. So bestand Deutschland aus vielen, der Natur ihrer Stellung nach meist selbstsüchtigen und kaum lose verbundenen Fürsten- und Grafenhäusern, Baiern, Pfalz, Nassau, Böhmen [1060; 1092], Nordachsen oder Brandenburg [1134], Braunschweig-Lüneburg [1235], Hessen